

Nebentätigkeit - erlaubt, erwünscht, verboten?

Häufig sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HU neben ihrer Arbeit in der Universität auch außerhalb dieser tätig. Egal, ob als Lehrende oder Vertreter, als Trainer oder Kellner, in jedem Fall stellt sich die Frage, wie bei bestehendem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit Nebentätigkeiten umgegangen werden muss.

Mit der Neuregelung im TV-L sind Nebentätigkeiten für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter (Beschäftigte) nur noch anzeigepflichtig. An der Humboldt-Universität besteht die Anzeigepflicht nur für Nebentätigkeiten gegen Entgelt. Werden Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten ausgeübt, gelten die Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) und der Hochschulnebtätigkeitsverordnung (HNtVO) weiter.

Hinweise für Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellte:

Anzeigepflicht gemäß §3 (4) TV-L HU

Nebentätigkeiten sind alle nicht zum Hauptarbeitsverhältnis gehörenden Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. Der Begriff des Entgelts ist weit zu fassen und schließt auch geldwerte Vorteile, nicht aber den Ersatz von Auslagen ein. Unentgeltliche Tätigkeiten (z.B. Ehrenämter) sind daher anzeigefrei.

Grundsätzlich muss eine Nebentätigkeit rechtzeitig vorab der Dienststelle (schriftlich) angezeigt werden. An der HU wird eine Anzeige in der Regel als rechtzeitig angesehen, wenn sie 3 Wochen vor Antritt der Nebentätigkeit in der Personalabteilung vorliegt. Bei einer übermäßigen Beanspruchung oder möglichen Interessenkonflikten kann die Dienststelle die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen. Dies muss schriftlich mitgeteilt werden. Wird lediglich eine Eingangsbestätigung der Nebentätigkeitsanzeige übermittelt, dann kann die Nebentätigkeit aufgenommen werden.

Anmerkung:

1. In den Hochschulen, die direkt den TV-L anwenden, sind auch die Nebentätigkeiten ohne Entgelt (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten) anzeigepflichtig.
2. Im BerlHG wird für alle Beschäftigten der Berliner Hochschulen bezüglich der Aufnahme von Nebentätigkeiten auf die beamtenrechtlichen Regelungen verwiesen (§98 BerlHG). Mit den vereinbarten tariflichen Regelungen wird diese Bezugnahme für die nicht verbeamteten Beschäftigten außer Kraft gesetzt. Die tarifvertragliche Regelung an den Berliner Hochschulen verdrängt die im BerlHG stehende Verweisung auf die Bestimmungen für die Nebentätigkeiten der Beamten.

Hinweise für Beamtinnen und Beamte:

Genehmigungspflicht, Anzeigepflicht §§ 60-68 LBG i.V.m. NtVO, HNtVO

Die wesentlichen Regelungen sind in der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (NtVO) enthalten: "Nebenbeschäftigung gegen Entgelt darf der Beamte nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstherrn ausüben."

Grundsätzlich bedarf eine Nebentätigkeit der Genehmigung durch die Dienststelle. Sie soll nur für den Einzelfall genehmigt werden und ist in der Regel (auf 2 Jahre) zu befristen.

Nach NtVO § 5 (2) gilt die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen nur gelegentlich und außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und einen geringen Umfang haben, kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und die Vergütung insgesamt 51,13€ im Monat nicht übersteigt.

Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist anzuzeigen. Sie ist zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Für die Hochschulen gilt darüber hinaus die Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Berlin (HNtVO). Diese trifft für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal (Professoren, ... Lehrkräfte für besondere Aufgaben) weitere Regelungen. Für Professoren werden u. a. Tätigkeitsfelder wie z. B. Gutachten, Zeitschriftenherausgabe, Beratertätigkeiten allgemein genehmigt.

Als Personalrat möchten wir auf folgendes hinweisen:

Eine Nebentätigkeit ist von geringem Umfang, wenn sie nicht mehr als 8 Stunden in der Woche ausmacht. Gelegentlich sind Überschreitungen möglich, sollten aber im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum (z. B. Semester) die 8-Stunden-Grenze nicht überschreiten.

Anmerkung: Für Teilzeitbeschäftigte kommen zu den 8 Stunden auch die Zeiten, die bei Teilzeit bis zu einem Vollzeitarbeitsverhältnis verbleiben, hinzu. Beispiel: Die Arbeitszeit beträgt 39 Stunden in der Woche. Die Teilzeit umfasst $\frac{3}{4}$ einer Vollzeitstelle (= 29,25 Stunden). Dann ist die „Geringfügigkeitsgrenze“ mit $9,75 + 8$ Stunden anzusetzen.

Sollte die Dienststelle Nebentätigkeiten untersagen wollen, dann ist gemäß PersVG Berlin § 86 (3) Nr. 4 die Untersagung einer Nebentätigkeit mitbestimmungspflichtig, so dass die Gründe für eine Untersagung auch überprüft werden können.

Sollten Sie Fragen zu Nebentätigkeiten haben, wenden Sie sich an uns. Wir helfen Ihnen gern.

rh/08-neu